

1. Im Sondergebiet -WOCHENENDHAUSGEBIET- sind nur eingeschossige Gebäude zulässig. Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser darf je Grundstück 60,00 m² nicht überschreiten. Die zulässige Grundfläche kann für einen Gebäudeanbau als Geräteschuppen um bis zu 6,00 m² überschritten werden. Darüber hinaus kann je Wochenendhaus ein überdachter Freisitz als Gebäudeanbau bis höchstens 10,00 m² Grundfläche zugelassen werden.
2. Im Sondergebiet -WOCHENENDHAUSGEBIET- ist je Grundstück ein Stellplatz zulässig. Stellplätze sind mit Pergolen aus Holz zu überdachen. Die Pergolen sind mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Zulässig ist auch eine Überdachung durch die verlängerte Dachfläche des zugehörigen Wochenendhauses („Schleppdach“). Für diese besteht keine Begrünungspflicht. Garagen und Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Im Sondergebiet -WOCHENENDHAUSGEBIET- sind die Grundstücke hinter den Baugrenzen in voller Tiefe überbaubar. Die Baugrenzen dürfen durch mit Pergolen aus Holz überdachte Stellplätze um bis zu 1,50 m überschritten werden.
4. Im Sondergebiet -WOCHENENDHAUSGEBIET- ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
5. Im Sondergebiet -WOCHENENDHAUSGEBIET- sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Dies gilt nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von §14 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.
6. Die Fläche A ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Sondergebietes -WOCHENENDHAUSGEBIET- sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.